

1. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren -Ganztagschulensatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Müssen vom 15.06.2021 folgende 1. Änderung der Ganztagschulensatzung erlassen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Kinder, die erst im nächsten Schuljahr Schülerinnen bzw. Schüler an der Grundschule Müssen werden, können an einer viertägigen Ferienbetreuung während der vom Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten im Sommer teilnehmen. Die Ferienbetreuung für diese Kinder findet in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Für dieses Ferienangebot muss eine gesonderte schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Offenen Ganztagschule erfolgen.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für die Betreuung von einem Kind, welches ab dem nächsten Schuljahr Schülerin bzw. Schüler an der Grundschule Müssen wird, wird eine Gebühr von 75,00 Euro erhoben. Mit dem Gebührensatz sind die Betreuung und Materialien abgegolten. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3. Rückerstattungen, auch für Einzeltage, sind nicht möglich.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Müssen, den 15.06.21




Schulverband Müssen
Der Schulverbandsvorsteher